

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Pflegesschulen in freier Trägerschaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Falls die Pflegeschulen in freier Trägerschaft nach dem 1. Januar 2020 weiter einheitlich als Ersatzschulen geführt werden sollen,
 - a) inwieweit müssen die bisherigen Schulen mit Blick auf die generalisierten Ausbildungssteile ein Ersatzschulgenehmigungs- und/oder -anerkennungsverfahren durchlaufen?
 - b) welche Fristen wären hierbei zu beachten?

Zu a)

Gemäß § 65 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes gelten Schulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 3 widerrufen wird. Gleiches gilt in Analogie auch für die Altenpflegesschulen gemäß § 65 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes. Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegesschulen nach Absatz 2 sind zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht bis zum 31. Dezember 2029 nachgewiesen wird.

Zu b)

Die Fristen für die Genehmigung von Ersatzschulen richten sich nach § 1 Absatz 1 und 3 der Privatschulverordnung. Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet spätestens am 30. April des vorausgehenden Schuljahres aufgrund der bis dahin vorgelegten und begutachteten Unterlagen, ob eine Genehmigung zum nächsten Schuljahr zu erteilen ist.

Für das Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung sind keine Fristen explizit festgelegt. Hier gilt gemäß § 3 der Privatschulverordnung, dass die Ersatzschule die gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben muss, bevor geprüft werden kann, ob die Schule die Gewähr dafür bietet, dass diese Anforderungen auf Dauer erfüllt werden können. Bei beruflichen Schulen ist in der Regel anzunehmen, dass die gestellten Anforderungen dann erfüllt sind, wenn der jeweils genehmigte Ausbildungsgang einmal erfolgreich durchgeführt wurde.

2. Ist für die verschiedenen neu vorgesehenen Ausbildungszweige jeweils ein gesondertes Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sowie gegebenenfalls jeweils eine gesonderte Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung von Finanzhilfe bzw. bis zur erstmaligen Auszahlung der Ausbildungskosten gemäß §§ 30 Abs. 1 oder 31 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) zu durchlaufen?
Falls ja, gilt dies dann jeweils auch für bereits staatlich genehmigte Träger von freien Alten- oder Krankenpflegeschulen?

Ein anderes als das in den Antworten zu den Fragen 1a) und b) dargestellte Verfahren ist derzeit nicht vorgesehen. Es muss aber im Gesamtzusammenhang mit den notwendigen Änderungen der Landesgesetze und der Verordnungen betrachtet und im Rahmen der Projektgruppe erörtert werden.

3. Gemäß § 29 Pflegeberufegesetz (PflBG) sollen die Pflegeschulen für den sogenannten Finanzierungszeitraum ein Ausbildungsbudget erhalten.
Inwieweit sind die im Pflegeberufegesetz vorgesehenen Regelungen zu den Pflegeschulen in freier Trägerschaft mit den Vorgaben von Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Ersatzschulen aus Sicht der Landesregierung kompatibel?

Die Gründungsfreiheit aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes ist ein subjektives Recht für jedermann, in dem von oder aufgrund der Verfassung gesteckten Rahmen Schulen zu gründen, zu gestalten und zu führen oder auch aufzulösen.

Aus der Gründungsfreiheit und aus der Garantie der Schulen in freier Trägerschaft als Institution folgt weiterhin, dass dieses Grundrecht dem Staat die Pflicht auferlegt, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern. Der Staat muss aus diesem Grund Vorsorge dagegen treffen, dass das Grundrecht als subjektives Recht wegen der dem Ersatzschulträger durch Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes auferlegten Bindungen praktisch kaum noch wahrgenommen werden kann. Insofern ergibt sich aus dem Abwehrcharakter des Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes auch ein Anspruch auf staatliche Förderung (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 75, Seite 40 ff.). Die staatliche Förderung soll sicherstellen, dass Ersatzschulträger, die ihrerseits finanziell für ihre besonderen pädagogischen Ziele sich zu engagieren bereit sind, die Genehmigungsvoraussetzungen des Grundgesetzes auf Dauer erfüllen können. Diese Förderungs- und Schutzpflicht folgt letztendlich aus den Grundrechten der Beteiligten und aus dem sozialstaatlichen Gehalt des Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes unter dem Aspekt, dass der Staat die verantwortliche Miterfüllung der durch Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes auch der Privatinitiative überlassenen allgemeinen Bildungsaufgaben zu unterstützen habe (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 75, Seite 40 ff.). Das Grundgesetz gebietet allerdings keine vollständige Übernahme der Kosten. Die den Staat treffende Schutzpflicht löst erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vergleiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfG 75, Seite 40 ff). Außerdem folgt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes noch kein Leistungsanspruch; dieser ergibt sich erst durch die landesgesetzliche Ausgestaltung (vergleiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 90, Seite 107 und Seite 128).

Vor diesem Hintergrund sind die im Pflegeberufegesetz vorgesehenen Regelungen zu den Pflegeschulen mit Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes durchaus kompatibel. Die landesgesetzliche Ausgestaltung wird sich ebenfalls in dem oben beschriebenen Rahmen bewegen.